

Agriette

TYPE 1000

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1 a StVZO, Fassung v. 24. 8. 1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

AGRIA-WERKE

MASCHINENFABRIK MÖCKMÜHL G M B H

MÖCKMÜHL/WÜRTT.

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel
der
Zulassungs-
dienststelle

Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung gilt für die

Agriette mit Anhänger

	Type bzw. Baumuster	Nr.
Maschine	1000	
Anhänger	1081	

Möckmühl, den

AGRIA-WERKE

Maschinenfabrik Möckmühl G. m. b. H.

Höner

Technischer Überwachungs-Verein Stuttgart e. V.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Stuttgart W, Bebelstraße 48 • Fernsprecher 60641-45

GUTACHTEN

über die : Einachs-Zugmaschinen
Typ : 1000
mit angelenkten Einachs-Anhänger Typ Art. 1081
der Firma : Agria-Werke, Maschinenfabrik Möckmühl GmbH., Möckmühl

Technische Bauernkmale

1. Art des Fahrzeuges: Einachsige Zugmaschine, wahlweise mit angelenkten Einachs-Anhänger
2. Fahrgestell:
Hersteller: Agria-Werke, Maschinenfabrik Möckmühl GmbH., Möckmühl
3. Antriebsmaschine:
a) Hersteller: NSU-Werke A.G., Neckarsulm/Württ.
b) Typ, Art: 35, Otto-Motor luftgekühlt, 2-Takt
c) Kurzleistung: 2,5 PS bei 6000 U/min.
d) Hubraum, Zylinderzahl, Bohrung/Hub: 49 cm³, 1, 40/39 mm
e) Allgemeine Betriebserlaubnis: Nr. 10018
f) Die Motoren sind mit Schwunglichtmagnetzündern ausgerüstet. Beleuchtungsanschluß zur weiteren Achse über 3-polige Steckdose (Batteriebetrieb).
4. Aufbau: (Einachsanhänger)
a) Art: offener Kasten
b) Zahl der Plätze: 1 (Fahrersitz)
c) Laderaum: Länge : 1200 mm
Breite: 870 mm
Höhe : 350 mm
5. Gewichte:

	Einachszugmaschine	Einachsanhänger
a) <u>Leergewicht:</u>	36 kg (mit Werkzeug und Anhängerkupplung, ohne Belastungsgewichte)	150 kg (einschl. Fahrer)
b) <u>Nutzlast:</u>	-	200 kg
c) <u>Zul. Gesamtgewicht:</u>	180 kg	350 kg
d) <u>Zul. Achslast:</u>	180 kg	Auflagelast vorn 75 kg Achslast 275 kg
6. Fahrwerk:
a) Art: Radantrieb
b) Art der Bereifung: Einachszugmaschine Luft einfach
Einachsanhänger Luft einfach
c) Größe der Bereifung: 3.50-8 AM
400 x 100
d) Felgenreiße: 2.50 A x 8
2.50 A x 8
7. Maße über alles: (ohne Anbaugeräte)

	Einachszugmaschine	Einachsanhänger
Länge:	650 mm	1920 mm
Breite:	530 mm	1190 mm
Höhe:	1000 mm	780 mm
8. Bremsanlage:
Einachszugmaschine: keine, gem. § 41 Abs. 2 StVZO nicht erforderlich
Einachsanhänger: Betriebs- und Feststellbremse mechanisch, durch Riegelverschluß feststellbar
a) Art:
b) Hersteller: Agria-Werke, Maschinenfabrik Möckmühl GmbH., Möckmühl
c) Erreichte max. Abbremsung (bei beladenem Fahrzeug): 38 % bei 35 kg Betätigungskraft

9. Anhängerkupplung:
a) Art: Spezialkupplung für Sonderanhänger
b) Durchmesser des Durchsteckbolzens: 22 mm
10. Zulässige Anhängelast:
Anhängen ohne Bremse: nicht zulässig
Anhängen mit Bremse: 350 kg (vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung)
11. Höchstgeschwindigkeit:
bei Nenndrehzahl $n = 6000$ U/min.: 14,4 km/h
bei voller Drehzahl $n = \text{ca. } 7500$ U/min.: 18 km/h
12. Fahr- und Auspuffgeräusch:
Auspuffgeräusch: 82 phon
Fahrgeräusch: 76 phon
Mündung des Auspuffrohres: nach links hinten unter ca. 45° zur Fahrzeuglängsachse
13. Beleuchtung: (am Anhänger)
a) Scheinwerfer:
Hersteller, Typ, Prüfzeich.: Bosch, LE 0802 A, K 1085
Höhe über der Fahrbahn: 500 mm
Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses: 235 mm
b) Schlußleuchte:
Hersteller, Typ, Prüfzeich.: Bosch, KL 0208 B, K 11421
Höhe über der Fahrbahn: 500 mm
Abstand von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses: 100 mm
c) Rückstrahler:
an der Einachs-Zugmaschine: 1 runder Rückstrahler hinten links, höchstens 400 mm von außen
am Einachsanhänger: in Schlußleuchte Ziffer 13 b enthalten
14. Vorrichtung für Schallzeichen: wahlweise Ballhupe oder elektrisches Signalhorn (bei Anhängerbetrieb)
15. Bemerkungen:
a) Angaben über den Sitz des Fabrik Schildes: An Zugmaschine rechts seitlich an Getriebehaube Am Anhänger rechts an Bordwand
b) Angaben über den Sitz der Fabriknummer des Fahrzeuggestells: Vorne am Auge des Hackgehäuses Auf Zugrohrbockkante
c) Angaben über den Sitz der Fabriknummer des Motors: Auf Fabrik Schild, welches an Getriebedeckel links angeklebt ist.
d) Auf der linken Fahrzeugseite des Anhängers ist Name und Wohnsitz des Eigentümers vorschriftsmäßig anzuschreiben.
e) Bei Anhängerbetrieb sind Zugmaschinenzusatzgewichte anzubringen.
f) Die Einachs-Zugmaschinen Typ 1000 und die Einachs-Anhänger Typ Art. 1081 entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten Baumerkmale den Vorschriften der StVZO. Sofern sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ist § 18 Abs. 2 StVZO sowie Dienstweisung zu § 18 Abs. 2 anzuwenden. Die Einachs-Zugmaschinen Typ 1000 sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 b StVZO selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
Der Einachs-Anhänger Typ Art. 1081 darf mit Rücksicht auf die vorhandene Zugvorrichtung nur hinter der Einachs-Zugmaschine Typ 1000 mitgeführt werden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing.



Stuttgart, 21. Januar 1959.
Wgr/Wi.

(Wenger)

Merkblatt

für den Betrieb der Agriette

A. Führerscheinpflicht

1. Wird die Agriette von Fußgängern am Lenker geführt, so ist für den Fahrer kein Führerschein erforderlich.
2. Wird die Agriette vom Sitz eines angekuppelten Anhängers aus gefahren, so braucht der Fahrer gem. § 5 Abs. 1 der StVZO einen

Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

1. Die Agriette mit Anhänger ist gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO von der Zulassungspflicht befreit, solange sie im landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb eingesetzt ist. In jedem Fall ist an der linken Seite von Maschine oder Anhänger ein Schild mit Name und Wohnort des Besitzers anzubringen. (§ 64 b StVZO)
2. Wenn die Agriette in Verbindung mit Anhänger für gewerbliche Zwecke verwendet wird, so muß eine Zulassung gem. § 18 Abs. 1 der StVZO beschafft, und ein amtliches Kennzeichen geführt werden. Die Zulassung (Betriebslaubnis) ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Sie wird auf Grund des Gutachtens des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, welches auf Seite 3 - 4 dieser Bescheinigungskarte abgedruckt ist, erteilt. Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorn vor dem Motor und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn die Agriette von Fußgängern am Lenker geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 der StVZO eine Leuchte mit weißem oder schwach-gelbem Licht (Sturmlaterne) auf der linken Seite.
2. Wird die Agriette vom Sitz eines angekuppelten Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 5 der StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Scheinwerfer nötig, die ohne Blendwirkung die Fahrbahn beleuchten.
3. An der Rückseite des Anhängers sind gem. § 53 Abs. 6 der StVZO 2 Schlußlichter und 2 runde Rückstrahler nötig.

4. Für den von uns gebauten Anhänger – Art. 1081 – liefern wir eine kompl. elektrische Ausrüstung, die den Vorschriften der StVZO entspricht. Die Ausrüstung kann nachträglich eingebaut werden.
5. Hinter der Agriette angehängte Arbeitsgeräte, die nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen gem. § 53 Abs. 7 der StVZO bzw. § 44 der StVZO ständig einen runden Rückstrahler (höchstens 40 cm von der linken Außenkante entfernt und höchstens 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dunkelheit an eine rote Lampe (ebenfalls höchstens 40 cm von der linken Außenkante entfernt) tragen.

D. Schallzeichen

Agrietten, die von Fußgängern am Lenker geführt werden, brauchen kein Schallzeichen.

Bei der Fahrt mit Anhänger, wobei die Maschine vom Sitz aus gelenkt wird, ist eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn Vorschrift.

E. Anhängerbetrieb

1. Der von uns gelieferte Anhänger Art. 1081 besitzt eine Tragfähigkeit von 200 kg und entspricht in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.
2. Für einen selbstgebauten Anhänger muß, bevor er der Zulassungsstelle vorgeführt wird, ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die vorschriftsmäßige Ausführung beigebracht werden.
Für die Beleuchtung gilt das unter C 2 und 3 gesagte.
3. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an die Agriette Type 1000 angehängt werden, müssen in jedem Fall eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit die Agriette nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Trotzdem raten wir jedem Kunden in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Hat der Besitzer mit einer Versicherungsgesellschaft bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst dort anzufragen, ob die Agriette beitragsfrei oder wenigstens vergünstigt in diese Versicherung mit eingeschlossen werden kann.